

## ZInsO-Dokumentation

### **Agilität in der Insolvenzverwaltung?! – zugleich Tagungsbericht „15. Deutscher Insolvenzrechtstag 2018“ vom 14. bis 16. März in Berlin**

*von Dipl.-Rechtspflegerin Sylvia Wipperfurth, LL.M. (com.), SIIW Sachverständigen Institut für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Alsdorf/Aachen*

*Agilität als höchste Form der Anpassungsfähigkeit und essenzieller Faktor für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit – so oder so ähnlich hätte das Motto zum 15. Deutschen Insolvenzrechtstag 2018 (DIT) wohl lauten können, zu dem die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) vom 14. bis 16. März 2018 rd. 1000 Interessierte im Maritim Hotel Berlin begrüßte.*

#### **I. Insolvenzverwaltung 2018 und Perspektiven**

Insolvenzverwaltung 2018 ist Unternehmensmanagement – dies gilt in doppelter Hinsicht. Nicht nur, indem sich Insolvenzverwalter/-innen dem Management anderer, insolventer und/oder

sanierungsbedürftiger/-fähiger Unternehmen annehmen; auch das eigene Unternehmen ist zu „managen“. Bereits der Überblick über die breit gefächerte Themenauswahl macht deutlich: Liegt der Tagungsschwerpunkt sicherlich (noch?) im Ausbau und der Aktualität der fachlichen Expertise, zu der honorarige

Referenten facettenreiche Impulse gaben, standen daneben die Veranstaltungspunkte „Cyberangriffe und Präventionsmaßnahmen“, „Ladies-Lunch“, die „Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters“ sowie perspektivische Ausblicke auf die Entwicklung der Wirtschaft und Networking – und damit insgesamt die Frage der Wettbewerbsfähigkeit und Aufstellung als Insolvenzverwalterkanzlei – auf der Agenda.

Nach Talcott Parsons,<sup>1</sup> dem Entwickler des **AGIL-Schema** als ein systemtheoretisches Modell, muss jedes existierende oder denkbare System vier Funktionen erfüllen, um seine Existenz erhalten zu können:

1. **Adaptation (Anpassung):** die Fähigkeit eines Systems, auf die sich verändernden äußeren Bedingungen zu reagieren, sich anzupassen.
2. **Goal Attainment (Zielverfolgung):** die Fähigkeit eines Systems, Ziele zu definieren und zu verfolgen.
3. **Integration (Eingliederung):** die Fähigkeit eines Systems, Kohäsion (Zusammenhalt) und Inklusion (Einschluss) herzustellen und abzusichern.
4. **Latency bzw. Latent Pattern Maintenance (Aufrechterhaltung):** die Fähigkeit eines Systems, grundlegende Strukturen und Wertmuster aufrechtzuerhalten.

So spiegelte auch der DIT 2018 die – selten in insolvenzrechtlichen Fachkreisen so benannte, aber praktisch immer mehr gelebte – **AGIL**ität wieder: Es geht um Anpassungsfähigkeit, Ziel(neu?)definition, strategische Ausrichtung, Kohäsion, Inklusion sowie nicht zuletzt um Haltung und Werte. Letztere sind nicht verhandelbar, alle Schlagwörter und deren Inhalte sind aber diskutierbar. Wie auch in der jüngeren Vergangenheit geschah im Rahmen der Fachtagung genau dies: Es wurde diskutiert, besprochen, entwickelt und verworfen. All dies ist ein Zeichen von Bewegung – und damit per se erst einmal positiv, denn bekanntlich ist Stillstand Rückschritt (nach Erich Kästner).

Angelehnt an diese – zugegebenermaßen in literarischer Freiheit und außerhalb der eigentlichen Berichtserstattung im engeren Sinne – seitens der Verfasserin eingebrachte Anlehnung an das AGIL-System vorangestellte Einführung sei die Einladung ausgesprochen, die Lektüre des Tagungsberichtes vielleicht sogar unter dieser Idee zu unternehmen.

## II. Eröffnung und Begrüßung

Nach perspektivischen Begrüßungsworten mit dem Schwerpunkt „Digitalisierung und Datenschutz“ des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein *Rechtsanwalt Jörn Weitzmann*, gab *Ministerialdirektoren de BMJV Marie-Luise Graf-Schlicker* in der Eröffnungsrede einen Überblick über die rechtspolitischen Vorhaben, welche im Wesentlichen darauf fokussieren, das deutsche Insolvenzrecht unter Erhalt des etablierten Kerns für die internationale Bühne fit zu machen. So findet sich das Insolvenzrecht mit insgesamt acht Projekten im neuen Koalitionsvertrag aufgehoben. Auch sei für das auf EU-Ebene in Ausarbeitung befindliche präventive, vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren ein flexibler, aber gleichwohl solider Rahmen auch für nicht institutionelle/professionell-erfahrene Gläubiger und sonstige Beteiligte geschaffen, welcher eine Würdigung aller Interessenlagen – der Gläubiger

sowie des Schuldners – bieten und sicherstellen müsse. Überdies sei die Existenz inhaltlich variierender Vorauswahllisten zur Verwalterbestellung die Basis für die Schaffung einheitlicher Qualitätsstandards für Insolvenzverwalter/innen.

## III. Neueste Rechtsprechung des IX. Senats des BGH

*Prof. Dr. Godehard Kayser, vors. RiBGH* gelang mit seinem traditionell als ersten Fachvortrag gesetzten Referat die Einstimmung in die Fachvortragsreihe über einen umfassenden Überblick über die neueste Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs. Insbesondere im Bereich der Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen von Bedeutung, griff er u.a. die Entscheidung des BGH zum Fortbestand der öffentlich-rechtlichen Verstrickung gepfändeter Forderung trotz eines tatbestandlich erfüllten § 88 InsO bzw. § 89 InsO auf.<sup>2</sup> Danach trete Verstrickung auch bei einer während der Dauer des Insolvenzverfahrens durchgeführten Zwangsvollstreckung ein. Die Wirkungen der Verstrickung dauern im Insolvenzverfahren fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden seien. Die Insolvenzeröffnung beseitige die Verstrickung nicht; vielmehr bedürfe es eines Agierens des Insolvenzverwalters (Erinnerung). Gleichmaßen praxisrelevant wurde die Entscheidung des Senats vom 11.1.2018<sup>3</sup> hervorgehoben, wonach die Haftung des Insolvenzverwalters für Sekundäransprüche des Vertragspartners der Insolvenzmasse regelmäßig nicht auf Schadensersatzansprüche erstreckt werden könne, deren Ursache nicht in der Unzulänglichkeit der Insolvenzmasse begründet sei.

## IV. Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht & Sanierung an *Rechtsanwalt Horst Piepenburg, Düsseldorf*, eine der hervorstechenden Persönlichkeiten in Verwalterkreisen der letzten Jahrzehnte, durch den honorigen Laudator *Rechtsanwalt Dr. Martin Prager* sorgte für zustimmenden Beifall im Kreise der Zuhörer.

## V. Gesellschaftsrechts vs. Insolvenzrecht?

**Konsistenzproblemen im gesellschafts- und insolvenzrechtlichen Pflichtenkreis** widmete sich *Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Karsten Schmidt, Bucerius Law School* – dies sei vorangestellt – in einem mit gewohnt außerordentlichem fachlichen Tiefgang und dem nur ihm eigenen Kurzweil. Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht würden, so der Referent, zwar unter vielen Gesichtspunkten unterschiedliche Signale aussenden, können sich nach der Idee des Vortragenden jedoch auch gegenseitig inspirieren. IDW ES 6 n.F. sei unter dem Gesichtspunkt der Wechselwirkung zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht durchaus eine geeignete Grundlage, um ein diesen beiden Rechtsbereichen entsprechendes Sanierungskonzept abzufassen. Als rechtspolitischer Ausblick bzgl. der Etablierung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens sprach *Schmidt* sich ausdrücklich zuversichtlich und ein solches Verfahren befürwortend aus.

1 US-amerikanischer Soziologe (13.12.1902 – 8.5.1979).

2 BGH v. 21.9.2017 – IX ZR 40/17, ZInsO 2017, 2267 ff.

3 BGH v. 11.1.2018 – IX ZR 37/17, ZInsO 2018, 449 ff.

## VI. Workshops

### 1. Workshop I: Die Eigenverwaltung in der Praxis – mit Qualität zum Erfolg

Eine Diskussion zu dem stets und insbesondere hinsichtlich der alsbald zu erwartenden Ergebnisse der Evaluation zum ESUG aktuellen Thema der Eigenverwaltung stieß *Rechtsanwalt Thomas Oberle, Mannheim* mit seinem Impulsreferat an. Unter Moderation von *Rechtsanwalt Jens Lieser, Koblenz* tauschten sowohl die Podiumsmitglieder, *Rechtsanwalt Joachim Exner, Nürnberg, Burkhard Jung, hww Unternehmensberater GmbH, Berlin, Christian Wittwer, Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart* und *Dr. Helmut Zipperer, RiAG, Mannheim* sowie das Publikum praktische Erfahrungswerte aus. Zwar nehme der Anteil an Eigenverwaltungsverfahren mit stabil rd. 2,6 % (bei insgesamt aber rückläufigen Verfahrenszahlen) immer noch einen nur sehr geringen Anteil aller Insolvenzverfahren ein. Jedoch sei insbesondere ein Schutzschirmverfahren ein Instrument, mit welchem – jedenfalls in den sehr wenigen geeigneten Verfahren – überdurchschnittlich gute Ergebnisse erzielt werden könnten. Weitgehend Einigkeit bestand aber auch dahingehend, dass die (vorläufige) Eigenverwaltung bei einem schlecht vorbereiteten Sanierungsversuch, bei einem hierfür ungeeigneten Unternehmen oder bei Verfolgung anderer, sanierungsferner Ziele zum Scheitern prädestiniert. Insgesamt seien – bei wohl auch gebotener Nachjustierung an einzelnen Problemstellen – sowohl das Schutzschirm- wie auch das „reguläre“ Eigenverwaltungsverfahren als zusätzliche Instrumente im Rahmen der Insolvenzordnung in einer hochentwickelten Sanierungskultur unverzichtbar.

### 2. Workshop II: Der Insolvenzplan in den Verfahren der natürlichen Personen – Aktueller Stand und Erarbeitung eines Musterplans

Impulsgebend war das Referat von *Prof. Dr. Gerhard Pape, RiBGH*, der einen Überblick über die für den Themenkreis Insolvenzplan im Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen zu beachtende obergerichtliche Rechtsprechung<sup>4</sup> gab. *Dr. Peter Laroche, RiAG, Köln (Podium)* gab aus richterlicher Sicht zu bedenken, dass ein Augenmerk bei der Planerstellung auf die sorgfältige Ausarbeitung der Gruppenbildung, der Vergleichsrechnung, in welche auch die künftigen (wahrscheinlichen!) Entwicklungen einzubeziehen seien, und der Vollstreckbarkeit der Regelungen des gestaltenden Teils liegen sollte. *Prof. Dr. Stephan Madaus, Universität Halle/Wittenberg (Podium)* teilte Laroche's Ausführungen insoweit, als dass der Plan Klarheit und Transparenz aufweisen solle, ohne dass dies mit übersteigerter Komplexität einhergehen müsse. *Dr. Stefan Saager, Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Berlin (Podium)* bekräftigte dies insoweit, als er ergänzend hinzufügte, dass es gerade im Bereich der Verbraucherinsolvenzverfahren durchaus auch einfachere Regulierungsmöglichkeiten gäbe (außergerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren, verkürzte Laufzeiten der Abtretungsfrist etc.). Aus Gläubigersicht sei das Hauptinteresse, auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch eine gewisse Befriedigungsquote erwartet werden könne. *Rechtsanwalt Dr. Christian Dawe, Hamburg (Podium)* wies auf die Schwierigkeit hin, dass die Erwartungshaltungen des Schuldners und der Gläubiger durchaus weit auseinanderliegen könnten, so dass er für die Einbindung des sog. „Ein-Text-Verfahrens“<sup>5</sup> plädierte, welches – angelehnt an den Gedanken der Mediation<sup>6</sup> – auch die Interessenlage mit

einbinde. Sehr begrüßenswert im Wortsinne, war der Workshop unter souveräner Leitung des Experten *Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund* tatsächlich ein solcher, da im Anschluss unter Einbindung zum Teil differierender Auffassungen ein Insolvenzplan ausgearbeitet wurde, der allen Praktikern ein gutes Beispiel für die Praxis gab.

### 3. Workshop III: Bestmögliche Unternehmensanierung statt bestmöglicher Gläubigerbefriedigung?

Die im Insolvenzverfahren klassischerweise gegenüberstehenden Interessen von Schuldner(unternehmen) und Gläubiger(gesamtheit) zeigten die Impulsreferate von *Prof. Dr. Christoph Paulus, Humboldt-Universität zu Berlin* und *Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL. M., Wirtschaftsuniversität Wien* sowie die sich anschließende Podiumsdiskussion der Teilnehmenden, *Dr. Frank Giroto, PwC GmbH, München, Ralf Mannweiler, UniCredit Bank AG, Frankfurt/M. und Rechtsanwalt Dr. Lars Westpfahl, Hamburg* unter Moderation von *Rechtsanwalt Dr. Hubert Ampferl, Nürnberg/München* auf. Tendenziell provokant wurden u.a. die weltweiten Entwicklungen zum Vordringen des Sanierungsgedankens, welcher sich auch in Verwalterkreise zum „Werbeargument“ und „Qualitätsnachweis“ etablierte, ins Verhältnis gestellt zu der traditionellen Insolvenzzurechtlichen Zielsetzung der Gläubigerbefriedigung.

### 4. Workshop IV: Der unabhängige Insolvenzverwalter – ein Auslaufmodell?

Ein hochsensibles, perspektivisch wichtiges und im Sinne der Qualitätssicherung begrüßenswertes Diskussionsthema zur Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters behandelte das Impulsreferat von *Rechtsanwalt Klaus Siemon, Düsseldorf*, anschließend begleitet von einem zum Teil kontrovers geführten Diskurs der Teilnehmer und Podiumsmitglieder *Dr. Daniela Brückner, RiAG, Berlin-Charlottenburg, Rechtsanwalt Thomas Harbrecht, Euler-Hermes S. A., Hamburg, Rechtsanwalt Dr. Leo Plank, München, Rechtsanwalt Michael Pluta, Stuttgart* unter Moderation von *Rechtsanwalt Jörg Sievers, Greifswald*. Die Forderung nach unabhängigen und sachkundigen Insolvenzverwaltern war im Ergebnis jedenfalls deutlich geäußert worden. Hier sei die Evaluation des ESUG ein geeigneter Anlass zur Nachjustierung durch den Gesetzgeber; auch der aktuell und nunmehr gültige Koalitionsvertrag sieht eine Qualitätssicherung vor,<sup>7</sup> so dass jedenfalls die Erkenntnis gewonnen werden kann, dass auf Seiten des Gesetzgebers Sensibilität zum Thema vorhanden sei.

### 5. Workshop V: 10 Jahre MoMiG 2018 – wo steht die Gesellschafterfinanzierung heute?

Ein zusammenfassender Rückblick auf 10 Jahre MoMiG sowie ein hierauf konzentrierter Erfahrungsaustausch prägten das Impulsreferat von *Prof. Dr. Christoph Thole, Universität zu Köln*

4 Vgl. ausführlich u.a. BGH v. 20.7.2017 – IX ZB 13/16, ZIP 2017, 1576; v. 16.2.2017 – IX ZB 103/15, ZInsO 2017, 538; v. 3.12.2015 – IX ZA 32/14, ZInsO 2016, 148; v. 7.5.2015 – IX ZB 75/14, ZInsO 2015, 1398; v. 19.7.2012 – IX ZB 250/11, WM 2012, 1640; v. 13.10.2011 – IX ZB 37/08, ZInsO 2012, 173; v. 15.7.2010 – I ZB 65/10, ZInsO 2010, 1448; v. 19.5.2009 – IX ZB 236/07, ZInsO 2009, 1252).

5 Anm. der Verfasserin: Angelehnt an das Harvard-Konzept als Verhandlungs-Modell.

6 Anm. der Verfasserin.

7 Siehe hierzu auch *Schmittmann*, INDat-Report 2018, 42 ff.

und die von *Rechtsanwältin Dr. Anne Deike Riewe, Köln* moderierten Ideengebungen der Podiumsmitglieder *Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH, Rechtsanwältin Katharina Gerdes, Hamburg, Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Frankfurt/M. und Prof. Dr. Thomas Rönau, Bucerius Law School, Hamburg*. Im Fokus der Diskussion standen der persönliche und sachliche Anwendungsbereich der §§ 135 Abs. 1, 36 Abs. 1 Nr. 5 InsO sowie § 135 Abs. 2, die Nutzungsüberlassung und die Entwicklung des Anwendungsbereichs des § 135 InsO im Verhältnis zu gesellschaftsrechtlichen Haftungsnormen (§§ 64, 43, 30, 31 GmbHG).<sup>8</sup>

## VII. BFH-Rechtsprechung zur Umsatzsteuer in Insolvenz und Krise

*Dr. Christoph Wäger, RiBFH* eröffnete den zweiten Veranstaltungstag mit einem Überblick über die insolvenz-/sanierungsrelevante BFH-Rechtsprechung zur Umsatzsteuer. Aufgezeigt anhand von 7 Fallbeispielen wies sich der Experte durch hohen Praxistransferwert seiner Ausführungen aus und brachte dem Publikum auf diesem Wege die aktuellen Entwicklungen im insolvenzrechtlich relevanten Umsatzsteuerrecht<sup>9</sup> nahe. Interessant war der Gedanke des Vortragenden, der in Frage stellte, warum ein insolventes Unternehmen überhaupt der Sollversteuerung unterliegen solle, da es doch naheliegend sei, gerade einem solchen Steuerschuldner die Istversteuerung zuzugestehen, was das deutsche Recht bereits jetzt ermögliche. Überdies regte der Vortragende zu Rechtsfortbildung an, da einige (ältere) obergerichtliche Entscheidungen durchaus zu Überprüfung anstünden.<sup>10</sup>

## VIII. Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG – Konzept oder Konzeptionslosigkeit der aktuellen BGH-Rechtsprechung

Von akademisch detailliert und fundiert argumentierten Thesen gekennzeichnet war der Vortrag von *Prof. Dr. Georg Bitter, Universität Mannheim* zur Geschäftsführerhaftung gem. § 64 GmbHG, zuletzt auch geprägt von obergerichtlicher Rechtsprechung.<sup>11</sup>

Der Referent vertrat u.a. folgende Thesen (Auszug):

### Anwendung des § 64 GmbHG vor Antragstellung

- „Die Interpretation des § 64 GmbHG durch den BGH kann nicht überzeugen: Zum einen wird der Begriff der „Zahlung“ i.S.d. § 64 Satz 1 GmbHG fälschlich auf jeden einzelnen Vermögensabfluss bezogen (Einzelbetrachtung), sodass der Anspruch gegen den Geschäftsführer normzweckwidrig über die tatsächliche Masseschmälerung hinausgehen kann. Zum anderen wird der Ausnahmetatbestand des § 64 Satz 2 GmbHG überdehnt, insbesondere eine vom Geschäftsführer selbst geschaffene Pflichtenkollision unzulässig privilegiert.“
- „Richtigerweise bestimmt der BGH die Kompensation nicht nach den Regeln über das Bargeschäft (§ 142 InsO). Die (fehlende) Masseschmälerung läuft vielmehr mit der (fehlenden) Gläubigerbenachteiligung i.S.v. § 129 InsO parallel. Die bei der Insolvenzanfechtung richtige Fokussierung auf das Verhältnis zu einem einzelnen Gläubiger führt aber im Rahmen des § 64 GmbHG in die Irre, weil sie eine einheitliche – im Zustand der Insolvenzreife fortgesetzte – Unternehmenstätigkeit willkürlich in Einzelsequenzen aufspaltet und nur darauf schaut, inwieweit Einzelleistungen im Zuge der Liquidation verwertbar sind.“

### Anwendung des § 64 GmbHG nach Antragstellung

- „Das Zahlungsverbot des § 64 Satz 1 GmbHG setzt sich im Eröffnungsverfahren gegen § 266a StGB und § 69 AO durch. De lege lata ist dieser Vorrang in den Regeln zum Insolvenzeröffnungsverfahren angelegt und wird durch die regelmäßig gegebene Anfechtbarkeit etwaiger Zahlungen bestätigt.“
- „Der Geschäftsführer handelt nicht schuldhaft, wenn er der verfehlten Rechtsprechung (insbes. BFHE 259, 423 = ZIP 2018, 22) folgt und die Zahlungen leistet.“
- „Das Bedürfnis für eine Anwendung des § 64 Satz 1 GmbHG im Zeitraum nach dem Insolvenzantrag sinkt, wenn man in der (vorläufigen) Eigenverwaltung – richtigerweise – die §§ 60, 61 InsO entgegen OLG Düsseldorf, ZIP 2017, 2211 analog auf die Geschäftsführung anwendet.“

Der Vortragende appellierte im Sinne der Rechtsfortbildung und Rechtssicherheit nachdrücklich, die „Einzelbetrachtung“ i.R.v. § 64 GmbHG über obergerichtliche Rechtsprechung künftig auf den Prüfstand stellen zu lassen.

## IX. Besondere Herausforderungen bei Großverfahren

Nach der Verleihung des **Wissenschaftspreis Insolvenzrecht & Sanierung 2018** bot *Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Halle* einen Praxis- und Werkstattbericht über die besonderen Herausforderungen bei der Abwicklung von Großverfahren und damit einen erhellenden Einblick in die praktische Arbeit, welche einen Insolvenzverwalter bei solchen Verfahren erwartet. Insbesondere konstatierte der erfahrene Referent und Insolvenzverwalter/Sachwalter, dass die oftmals gerade in Großverfahren zu nehmenden Hürden u.a. der Zuständigkeit mehrerer (ggf. nationaler und internationaler) Gerichte, der erhebliche Koordinierungsaufwand bei mehreren Gläubigerausschüssen sowie kartellrechtliche und grenzüberschreitende Rechtsproblematiken nicht zu unterschätzen seien und höchste Aufmerksamkeit fordern. Zum Teil seien die Problematiken aber durch das Konzerninsolvenzrecht begrüßenswerterweise gelöst bzw. handhabbar.

- Hierzu weitgehend u.a. auch BGH 17.2.2011 – IX ZR 131/10, NJW 2011, 1503; BGH v. 23.11.2017 – IX ZR 218/16; BGH v. 28.6.2012 – IX ZR 191/11, ZIP 2012, 1896; BGH v. 29.1.2015 – IX ZR 279/13, NJW 2015, 1109; BGH v. 15.11.2011 – II ZR 6/11, NJW 2012, 682; BGH v. 21.2.2013 – IX ZR 32/12, NZI 2013, 308; BGH v. 18.7.2013 – IX ZR 219/11, NZI 2013, 742 m. Anm. *Thole*; BGH v. 16.1.2014 – IX ZR 116/13, ZIP 2014, 785; BGH v. 29.1.2015 – IX ZR 279/13; BGH v. 13.10.2016 – IX ZR 184/14; BGH v. 13.7.2017 – IX ZR 173/16, ZIP 2017, 1632.
- Weiterführend hierzu insbesondere BFH v. 9.12.2010 – V R 22/10, BStBl. II 2011, 966; BFH v. 24.9.2014 – V R 48/13, BStBl. II 2015, 506; (zur Eigenverwaltung) FG BaWü v. 15.6.2016 EFG 2016, 1565, Rev. BFH V R 45/16 (anh.); BFH v. 15.12.2016 – V R 26/16, BStBl. II 2017, 735; BFH v. 25.7.2012 – VII R 29/11, BStBl. II 2013 36; BFH v. 14.5.1998 – V R 74/97, BStBl. II 1998, 634; BFH v. 21.9.1993 – VII R 119/19, BStBl. II 1994, 83; BFH v. 8.11.2016 – VII R 34/15, BStBl. II 2017, 496; BFH v. 28.11.2017 VII R 1/16, BFHE n.n.; BFH v. 24.11.2011 – V R 13/11, BStBl. II 2012, 298; BFH v. 15.4.2015 – V R 44/14, BStBl. II 2015, 679; BFH v. 15.12.2016 – V R 14/16, BStBl. II 2017, 600; BFH v. 8.8.2013 – V R 18/13, BStBl. II 2017, 543; BFH v. 2.12.2015 – V R 25/13; BStBl. II 2017, 547; BFH v. 12.2.2015 – V R 28/14, BStBl. II 2017, 10; BFH v. 22.8.2013 – V R 37/10, BStBl. II 2014, 128; BFH v. 23.2.2017 – V R 16, 24/16, BStBl. II 2017, 760; aktuelle Revisionsverfahren zum Erstattungsanspruchs eines Busträgers BFH XI R 21/17 und BFH V R 49/17.
- Z.B. BFH v. 21.9.1993 – VII R 119/19, BStBl. II 1994, 83.
- Weiterführend hierzu *Bitter/Baschnagel* ZInsO 2018, 557 ff u.a. kritisch zu BGH v. 4.7.2017 – II ZR 319/15, ZIP 2017, 1619 zum Gedanken des „Bargeschäfts“

Nach einer Mittagspause, welche die Damen fakultativ im Rahmen eines **Ladies Lunch** und Erfahrungsaustauschs von Frauen, die in Insolvenz und Sanierung aktiv sind, nutzen konnten, läutete der Veranstalter den letzten Teil der Tagung ein.

#### X. Künstliche, notenbankgetriebene Erholung oder struktureller Aufschwung?

Der Chefvolkswirt *Stefan Schilbe, HSBC, Düsseldorf* zeigte unter Einbindung auch der internationalen Tendenzen die wirtschaftlichen Entwicklungen und die Bedeutungen für die Insolvenzverwaltung auf. Mit rd. 14 Quartalen sei eine ungewöhnlich lange Wachstumsphase festzustellen. Überdies sei bei eine in Deutschland wachsenden Beschäftigung ein eklatanter Fachkräftemangel zu konstatieren. Interessant sei auch, dass die Gesamtverschuldungsquote (ohne den Finanzsektor) innerhalb der letzten zehn Jahr weltweit nahezu überall, jedoch mit Ausnahme von Deutschland, Argentinien, Indien und Ungarn, gestiegen sei.

#### XI. Cyberangriffe – Live: Typische Bedrohungen durch Hacking und notwendige Präventionsmaßnahmen

Auf anschauliche, lebhaft und praxisnahe Weise zeigten *Markus Ohnmacht* und *Marian Jungbauer, secunet Security Networks AG, Essen* unter dem Gesichtspunkt „Digitalisierung“ Notwendigkeiten auf, sich auch als Insolvenzverwalterkanzlei durch Ergreifen von Präventionsmaßnahmen vor digitalen Angriffen zu schützen. Wichtig in dem Zusammenhang sei u.a. stets einen Virenschanner sowie sämtliche Updates zu jeder Software unverzüglich zu installieren und bei E-Mails von unbekanntem Absender Vorsicht walten zu lassen („*Wer keinen Vertrag bei der Telekom unterhält, muss keine Rechnungen der Telekom öffnen.*“). Eine weitere Empfehlung: das Anlegen von Backups, um Datenverlust vor Trojanern zu verhindern.

#### XII. Aktuelle Rechtsprechungsübersicht

Traditionell wurde die Veranstaltung durch einen von *Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund* moderierten Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zu den praxisrelevanten Rechtsgebieten Arbeitsrecht (*Prof. Dr. Harald Hess*),<sup>12</sup> Steuerrecht (*Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing*),<sup>13</sup> Vergütungsrecht (*Rechtsanwalt Dr. Jürgen Blerch*)<sup>14</sup> und Insolvenzrecht der natürlichen Personen (*RiAG Ulrich Schmerbach*)<sup>15</sup> geschlossen.

#### XIII. Fazit

Ob die im Gesamttenor der insgesamt ob der interessanten Themenauswahl und des begleitenden Rahmenprogramms sehr gelungenen Veranstaltung nachdrücklich u.a. geäußerten Forderungen nach einer Erteilung der Restschuldbefreiung im Bereich der Verbraucherinsolvenzverfahren standardmäßig nach drei Jahren und nach der Unabhängigkeit des Verwalters erfüllt werden,

bleibt zu beobachten, aber auch insbesondere – im Sinne der Agilität – zu gestalten. „*Erst wenn die Ebbe kommt, sieht man, wer keine Badehose anhat.*...“ – ob der gleich zweimal im Rahmen der Tagung zitierte Warren Buffet auch in Bezug auf die Entwicklungen in der Insolvenzverwaltung richtig liegt, sei abschließend in die Entscheidungsfreiheit des Lesers gestellt.

- 12 Weiterführend hierzu BAG v. 23.2.2017 – 6 AZR 65/15, NZI 2017, 577; BAG v. 23.3.2017 – 8 AZR 543/15, n.v.; BAG v. 23.3.2017 – 6 AZR 264/16, NZI 2017, 607; BAG v. 27.7.2017 – 6 AZR 801/16, DB 2017, 7; BAG v. 26.10.2017 – 6 AZR 511/16, ZIP 2018, 31; BAG v. 20.9.2017 – 6 AZR 58/16, ZIP 2017, 75; LAG Hessen v. 10.4.2017 – 7 Sa 650/16, NZI 2017, 902; LAG Rheinland-Pfalz v. 19.6.2017 – 3 Ta BV 3/17.
- 13 Weiterführend hierzu BFH v. 26.9.2017 – VII R 40/16, BFH/NV 2018, 304; FG Münster v. 6.2.2017 – 7 V 3973/16 U, EFG 2017, 452; FG Münster v. 23.6.2017 – 3 K 1537/14 L, EFG 2017, 1329; BGH v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14, ZIP 2017, 427; BFH v. 5.12.2016 – VI B 37/16, ZInsO 2017, 780; BFH v. 16.5.2017 – VII R 25/16, BStBl. II 2017, 934; BFH v. 27.9.2017 – XI R 9/16, BFH/NV 2018, 75; BFH v. 13.12.2016 – VII R 1/15, BStBl. II 2017, 541; BFH v. 10.2.2015 – IX R 23/14, BStBl. II 2017, 367; BMF v. 3.5.2017, BStBl. I 2017, 718; BFH v. 13.12.2016 – X R 4/15, BStBl. II 2017, 786; BFH v. 5.4.2017 – II R 30/15, BStBl. II 2017, 971; FG Münster v. 7.9.2017 – 5 K 3123/15, EFG 2017, 1756, Rev. (anh.) BFH XI R 35/17; OFD Frankfurt v. 30.6.2017, DB 2017, 1998; OFD NRW v. 22.9.2017, DB 2017, 2580; BFH v. 23.8.2017 – X R 38/15, BFH/NV 2017, 1669 und I R 52/14, BFH/NV 2017, 1644; BFH v. 15.3.2017 – III R 12/16, BFH/NV 2018, 140; BFH v. 11.7.2017 – IX R 36/15, BFH/NV 2017, 1501; BFH v. 11.10.2017 – IX R 51/15, BFH/NV 2018, 329 sowie zur Rechtslage davor, aber § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG und hierzu BFH v. 24.10.2017 – VIII R 13/15, BFH/NV 2018, 280; BMF v. 28.11.2017, BStBl. I 2017, 1645; BVerfG v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11, BStBl. II 2017, 1082; FG Hamburg v. 29.8.2017 – 2 K 245/17, EFG 2017, 1906; BFH v. 22.11.2016 – I R 30/15, BFH/NV 2017, 1138; FG Münster v. 26.1.2017 – 5 K 3730/14, EFG 2017, 614; FG Niedersachsen v. 7.9.2017 – 11 K 10305/15, EFG 2017, 1977, Rev. (anh.) BFH XI R 33/17; BFH v. 15.12.2016 – V R 26/16, BStBl. II 2017, 735; BFH v. 29.3.2017 – XI R 5/16, BStBl. II 2017, 738; BFH v. 27.9.2017 XI R 18/16, BFH/NV 2018, 244; BMF v. 3.7.2017, BStBl. I 2017, 885; BFH v. 23.2.2017 – V R 24/16, BStBl. II 2017, 760; BFH v. 28.6.2017 – XI R 23/14, BFH/NV 2017, 1561; BFH v. 15.12.2016 – V R 14/16, BStBl. II 2017, 600; FG Münster v. 7.9.2017 – 5 K 3123/15 V, EFG 2017, 1756; Rev. (anh.) BFH XI 35/17; FG Düsseldorf v. 28.1.2016 – 16 K 647/15 F, EFG 2016, 1686, Rev. (anh.) BFH IV R 20/16; OFD NRW, DStR 2017, 1389.
- 14 Weiterführend hierzu BGH v. 2.3.2017 – IX ZB 90/15; BGH v. 6.4.2017 – IX ZB 23/16 sowie Anm. *Keller* EWiR 2017, 375; BGH v. 14.12.2017 – IX ZB 101/15; BGH v. 6.4.2017 – IX ZB 48/16; BGH v. 14.12.2017 – IX ZB 65/16 m. Anm. *Prütting* EWiR 2018, 113.
- 15 Weiterführend hierzu BGH v. 4.5.2017 – IX ZB 92/16, ZInsO 2017, 1444 mit Anm. *Ahrens* NZI 2017, 629 = *InsbürO* 2017, 335; BGH v. 22.9.2016 – IX ZB 50/15; AG Göttingen v. 14.3.2017 – 71 IN 17/17, ZInsO 2017, 847, ahnl. auch *Möhring* ZVI 2017, 289; AG Göttingen v. 14.3.2017 – 71 IN 69/16; BGH v. 16.3.2017 – IX ZB 45/15; ZInsO 2017, 875 = *InsbürO* 2017, 246 = *NZI* 2017, 444 mit Anm. *Cymutta/Schädlich*; AG Köln v. 7.4.2017 – 71 IK 175/15, ZInsO 2017, 1036 = *InsbürO* 2017, 296; AG Norderstedt v. 6.6.2017 – 63 IK 29/17; LG Göttingen v. 26.10.2017 – 10 T 55/17; LG Bad Kreuznach v. 29.12.2017 – 1 T 125/17, ZInsO 2018, 478.